



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen

Per E-Mail unter
info@buero-gfroerer.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 18.09.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
12648/05.08.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan „Seewiesen II“ in Hechingen - Sickingen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vom 10.08.2020 bis 11.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die im Umweltbericht aufgeführten Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen geschützter Biotope, die Inanspruchnahme von Kerngebieten und -räumen der landesweiten Biotopkartierung, eines Regionalen Grünzugs sowie eines Gebiets zur Bodenerhaltung sowie zum Schutz und Erhaltung von Natur und Landschaft zeigen auf, dass durch diese Bebauungsplanung für ein gewerbliches Einzelvorhaben einer Firma in ungewöhnlich starkem Ausmaß Naturschutzbelange betroffen sind.

- 2 -

Es muss daher die Frage aufgeworfen werden, ob nicht für die weitere Ausdehnung der Firma diese - mit einem zweiten Standort - auf eine andere Fläche zu verweisen ist. Dies gilt auch unter dem Aspekt, dass der verbleibende, Hechingen und Bodelshausen im Bereich der B 27 trennende Regionale Grünzug hierdurch nicht nur vom Hechinger Killberg aus, sondern auch von Bodelshausen "in die Zange genommen" und auf einen Bruchteil seines früheren Ausmaßes reduziert wird.

Sofern an diesem Standort festgehalten wird, ist zum aktuellen Planungsstand im Einzelnen zu bemerken:

Zur Begründung

"Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zur Schaffung einer Leitstruktur für Fledermäuse wird empfohlen entlang des östlichen Plangebietsrandes eine lineare Gehölzpflanzung (Hecke oder Baumreihe) vorzunehmen. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan entweder verbindlich festgesetzt oder in die Hinweise aufgenommen."

Selbstredend sind erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht als Hinweis oder Empfehlung, sondern als verbindliche Festsetzung vorzunehmen.

Zum Umweltbericht

"Mit der Aufstellung des Bebauungsplans liegt der Biotop jedoch zukünftig nicht mehr „im Außenbereich“, wodurch der gesetzliche Schutzstatus für die zukünftig im Plangebiet liegenden geschützten Teile des Biotops entfallen."

Wie bereits fernmündlich mitgeteilt, verliert das § 30-Biotop seinen Schutzstatus nicht automatisch durch Einbeziehung in einen Bebauungsplan, entscheidend ist der Standort in der " Freien Landschaft", der hier weiterhin vorliegt. Gleichwohl ist natürlich für den Eingriff eine naturschutzrechtliche Gestattung erforderlich.

"Die für das Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen können aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (umgebende Siedlungs- und Gehölzflächen, Muldenlage), unter Berücksichtigung der geplanten Pflanzbindungsflächen und der empfohlenen zusätzlichen Eingrünung zur freien Landschaft hin auf ein unerhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden, so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind"

Diese Bewertung kann nicht geteilt werden. Schon durch die Schaffung einer neuen Zufahrt und Beseitigung des dortigen Grüns werden die auch die vorhandenen Baukörper deutlich sichtbar werden. Zu kritisieren ist auch hier, der Bewertung "**empfohlene**" Maßnahmen zugrunde zu legen.

Insgesamt ist der Ausgleichsbedarf im Hinblick auf die Schwere der Eingriffe in den Naturhaushalt sehr hoch und man kann gespannt sein, welche konkreten planexternen Maßnahmen im weiteren Verfahren vorgeschlagen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103